



Information zu Ruhezeiten **und Lärm**

**im Gebiet der Samtgemeinde
Papenteich**



Stand: Dezember 2023

Nach der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Papenteich und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung-32. BImSchV sind folgende Regelungen vom Bürger zu beachten:

Ruhezeiten

- Ruhestörender Lärm ist an Sonn- und Feiertagen ganztägig zu vermeiden (sogenannte **Sonntagsruhe**). Darüber hinaus sind an den Werktagen von Montag bis Samstag folgende Ruhezeiten einzuhalten:

13.00 - 15.00 Uhr (**Mittagsruhe**)
20.00 - 7.00 Uhr (**Nachtruhe**)

- Während der o.g. Ruhezeiten dürfen keine Teppiche, Polstermöbel und Matratzen ausklopft werden. Dieses Verbot umfasst auch das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbel und Matratzen von offenen Balkonen oder bei geöffnetem Fenster.
- Überdies ist der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten wie z. B. Hochdruckreinigern, Sägen, Bohrer, Schleifmaschinen, Pumpen usw. während der o.g. Ruhezeiten untersagt. Auch andere motorbetriebene Gartengeräte wie z. B. Rasenmäher, elektrische Heckenschere, Rasentrimmer usw. dürfen während der Ruhezeiten nicht genutzt werden.

Achtung:

- Grastrimmer/Graskantenschneider, Freischneider, Laubbläser sowie Laubsammler dürfen nicht während der o.g. Ruhezeiten und an Werktagen **auch nicht** in der Zeit von:
7.00 – 9.00 Uhr
17.00 – 20.00 Uhr betrieben werden.
- Die einzigen Ausnahmen sind geräuschvolle Arbeiten und Betätigungen gewerblicher, land- und forstwirtschaftlicher Art sowie Einsätze und Übungen freiwilliger Feuerwehren an Werktagen.

Kinderlärm und sonstiger verhaltensbezogener Lärm

- Lärm kann nicht nur von Anlagen, sondern auch von Menschen ausgehen (verhaltensbezogener Lärm). Das Land Niedersachsen hat keine Regelungen zum verhaltensbezogenen Lärm (private Feuerwerke,

Musikdarbietungen, Nachbarschaftslärm etc.) getroffen. Streitigkeiten über verhaltensbezogenen Lärm sind deshalb in Niedersachsen regelmäßig zivilrechtlich zu lösen.

- Anders sieht es bei Kinderlärm von Kindergärten oder Spielplätzen aus. Kindergärten und Spielplätze sind Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Der § 22 BImSchG stellt klar, dass Kinderlärm, der von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen hervorgerufen wird, im Regelfall **keine** schädliche Umwelteinwirkung ist. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte **nicht** herangezogen werden. Diese Festlegung wirkt sich auch auf das zivile Nachbarschaftsrecht aus.

Hunde- und anderer Tierlärm

- Lärm durch Tiere bspw. Hundegebell kann auch eine erhebliche Lärmbelästigung sein. Bei Tierlärm prüft der Landkreis Gifhorn, untere Baubehörde, ob die Tierhaltung baurechtlich zulässig ist. Wenn dies nicht der Fall ist, leitet der Landkreis Schritte gegen die Tierhaltung ein.
- In einigen Fällen wird die Tierhaltung auch vom Veterinäramt (Landkreis) geprüft.
- Wenn die Tierhaltung baurechtlich und tierschutzrechtlich zulässig ist, prüft das Ordnungsamt der Samtgemeinde Papenteich, ob ordnungsrechtliche Schritte möglich sind.
- Bevor das Ordnungsamt handeln kann, wird ein Nachweis über den „Lärm“ benötigt. Dabei ist ein Lärmprotokoll über die Häufigkeit und Dauer des Bellens oder anderer Tiergeräusche oft sehr hilfreich, um die erhebliche Belästigung nachzuweisen.

Lärm durch Glascontainer

- Altglas darf nur werktags (auch Samstag) von **7-19 Uhr** in die dafür vorgesehenen Altglascontainer eingeworfen werden.

Sollten Sie zu diesem Thema noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Herrn Erdem, Tel: 05304/502-39, Frau Langhorst, Tel: 05304/502-48 oder Herrn Schmidt, Tel. 05304/502-43

